

RheinlandPfalz



Generalstaatsanwaltschaft Koblenz - Postfach - 56065 Koblenz

Telefax

Court of Perugia
Preliminary inquiring Judge
Piazza Matteotti
PERUGIA
Italien

Generalstaatsanwalt Koblenz

Josef-Görres-Platz 5 - 7
56068 Koblenz

Telefon: 0261 30448 - 31
Telefax: 0261 30448 - 10

Mein Aktenzeichen: (1) Ausl - 65/07

Datum: 21. November 2007/A

Auslieferung des ivorischen Staatsangehörigen Rudy Hermann Guede von Deutschland an die Republik Italien

Europäischer Haftbefehl des Gerichts von Perugia vom 20. November 2007 - Nr. 9066/07 -6671/07 GIP -

1 Schriftstück

Sehr geehrte Frau Matteini,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich beehre mich anzuzeigen, dass das auf den Europäischen Haftbefehl vom 20. November 2007 gestützte Auslieferungsverfahren hier unter dem aus dem Briefkopf ersichtlichen Aktenzeichen geführt wird.

Wie Ihnen bereits bekannt ist, konnte der Verfolgte gestern in einem Zug zwischen Koblenz und Mainz festgenommen werden. Er befindet sich derzeit in Haft in der Justizvollzugsanstalt Koblenz, wird jedoch vermutlich in Kürze in die Jugendstrafanstalt Schifferstadt verlegt werden. Gegen ihn besteht derzeit Festhaltenanordnung des Amtsgerichts Kob-

Geschäftszeiten:

Montag - Donnerstag:
9.00 - 12.00 Uhr und
14.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

Zentrale Kommunikation:

Telefon: (02 61) 30448 - 0
Telefax: (02 61) 30448 - 10
Internet: <http://www.justiz.rlp.de>
E-Mail: genstako@genstako.jm.rlp.de

Verkehrsanbindung:

Bus ab Hauptbahnhof
KEVAG Linien 1, 6, 7, 8, 9
Fußweg ab KO-Hauptbahnhof
ca. 20 Minuten

Parkmöglichkeit:

Clemensplatz
Stresemannstraße oder
Tiefgarage Görresplatz

lenz. Ich habe mit gleicher Post den Erlass eines Auslieferungshaftbefehls durch das Oberlandesgericht Koblenz beantragt.

In seiner richterlichen Anhörung hat sich der Verfolgte heute zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen eingelassen. Weiterhin hat er sich mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt und auf die Einhaltung des Grundsatzes der Spezialität verzichtet. Die richterliche Vernehmungsniederschrift füge ich zu Ihrer Unterrichtung bei.

Bevor über die Bewilligung der Auslieferung entschieden werden kann, bitte ich um Zusicherung, dass im Falle einer Verurteilung einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder einer sonstigen lebenslangen freiheitsentziehenden Sanktion gewährleistet ist, dass eine Überprüfung der Vollstreckung der verhängten Strafe oder Sanktion auf Antrag oder von Amtswegen spätestens nach 20 Jahren erfolgt. Dies ist entsprechend Artikel 5 Nr. 2 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten und dem hierzu ergangenen deutschen Umsetzungsgesetz Voraussetzung für die Bewilligung einer Auslieferung. Über diese kann, sofern Sie eine entsprechende Zusicherung abgeben, nach Rückkehr der Akten von dem Oberlandesgericht vermutlich kurzfristig entschieden werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrag



Oberstaatsanwalt